

SPORTFONDS-BEITRÄGE – RICHTLINIEN AUSBILDUNG

zur Eingabe von Gesuchen für Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds des Kanton Zürich
Erlassen von der Swisslos-Kommission am 17.9.2026, genehmigt vom Vorstand)

Richtlinien zur Erlangung von Beiträgen aus dem ZKS-Verbandsanteil für Ausbildung der ZKS-Mitgliedverbände

Für diese Richtlinien Ausbildung gelten die Grundsätze zur Erlangung von Sportfonds-Beiträgen in der vom Vorstand des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (nachfolgend ZKS) erlassenen Version vom 02.12.2025. Diese Grundsätze sind auf der Webseite des ZKS wie folgt einsehbar:

[Link-Grundsätze](#)

Diese Beiträge für Ausbildung werden aus dem kantonalen Sportfonds geleistet, der aus Erträgen der Interkantonalen Landeslotterie Swisslos gespeist wird. Der ZKS beantragt dazu jährlich im Rahmen des sogenannten Verbandsanteils einen entsprechenden Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds beim Sportamt des Kantons Zürich.

1. Zweck

Der ZKS unterstützt die Ausbildungstätigkeiten seiner Mitgliederverbände^A mit einem Ausbildungsbeitrag aufgrund der Anzahl Ausbildungseinheiten. Dieser Ausbildungsbeitrag ist zweckgebunden für Ausbildungen von Zürcher Sportlerinnen und Sportler einzusetzen. Ausgenommen sind administrative Kurse, welche vom ZKS angeboten und unterstützt werden (vgl. Ziffer 5).

2. Beitragsberechtigte Gesuchsteller

Beiträge für Ausbildung erhalten ausschliesslich ZKS-Mitgliederverbände^A.

3. Beitragsberechtigte Ausbildung

Für folgende Ausbildungen können Gesuche eingereicht werden:

- **Teilnehmerkreis**

Ausbildungen, die von einem Mitgliederverband des ZKS organisiert werden. Dabei sind alle Teilnehmenden beitragsberechtigt, welche Vereinen mit Sitz im Kanton Zürich angehören. Auf der Teilnehmerliste ist bei allen Teilnehmenden zu deklarieren, bei welchem Verein sie Mitglied sind.

- **Organisator**

Ausbildungen durch Vereine, welche im Auftrag des ZKS-Mitgliederverbandes dem der Verein angehört durchgeführt werden. Diese sind dann beitragsberechtigt, wenn die Ausschreibung für Teilnehmende aus dem ganzen Kanton erfolgt und ein Nachweis des Verbandes beiliegt.

- **Ausbildungen**

Grundsätzlich können Ausbildungen nur dann geltend gemacht werden, wenn diese die folgenden Merkmale aufweisen: Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel sind vorgängig definiert und sind somit auch am Tag der Ausbildung bekannt. Während der Ausbildung wird eine Anwesenheitsliste geführt, die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Ausbildungseinheit von Anfang bis Ende durchzuführen.

Bei Online-Ausbildungen gibt es unter folgenden zwei Arten zu unterscheiden:

➔ Online-Kurse mit einem anwesenden Ausbildungsleiter (Live-Übertragung):
Diese können deklariert werden.

Vor dem Online- Kurs muss zwingend der ZKS-Coach informiert/eingeladen und ihm der entsprechende Kurs-Link zugestellt werden, damit die Teilnahme sichergestellt wird.

➔eLearning Ausbildungseinheiten können zurzeit **nicht** deklariert werden.

- **Durchführungsort**

Ausbildungen, Kurse und Lager sind grundsätzlich in der Schweiz durchzuführen. In Ausnahmefällen können Ausbildungen, Kurse und Lager, welche im Ausland stattfinden als beitragsberechtigt anerkannt werden. Der Ausbildungsverantwortliche des Verbandes muss vorgängig beim jeweiligen ZKS-Verbandscoach die Anerkennung und Bewilligung für im Ausland stattfindende Ausbildungen, Kurse oder Lager einholen. Der ZKS-Verbandscoach informiert den FB Ausbildung entsprechend.

4. **Ausbildungskategorien**

Folgende Ausbildungskategorien sind beitragsberechtigt

- **Kategorie A:**

Aus- und Fortbildungen (sportartspezifische Verbandsausbildungen) mit erwachsenen und/oder jugendlichen Teilnehmenden aus mindestens zwei Vereinen

- Leiter/innen und Trainer/innen
Kantonale Verbände welche keine Aus- und Fortbildungen für Leiter/innen und Trainer/innen durchführen, können die Lektionen und Kostenanteile der Teilnehmenden von Zürcher Vereinen an nationalen und/oder regionalen Verbands-Ausbildungen deklarieren. Davon ausgenommen sind von der öffentlichen Hand subventionierte oder finanzierte Aus- und Fortbildungen (Vgl. Ziff 5. „Berechtigung“)
- Schieds-, Kampfrichter/innen und Wertungsrichter/-innen
- Kartenzeichner/innen und Zeitnehmer/innen usw. (spezifische, technische Verbandsausbildungen)

Bei diesen Ausbildungsformaten können Jugendliche zur Beübung eingesetzt und abgerechnet werden.

- **Kategorie B:**

Verbandsausbildung Jugendsport (bis zum Jahr des 20. Geburtstages) mit Teilnehmenden aus mindestens zwei Vereinen oder dem Kader

- Nachwuchskadertrainings (Nachwuchsleistungssport)
- Trainingswochenenden, -Lager

Ausgenommen sind Jugendverbände (Jubla, Pfadi, Kadetten etc.). Sie werden in Kategorie C abgerechnet.

- **Kategorie C:**
Verbandsausbildungen Erwachsenensport (ab dem Jahr des 21. Geburtstages) mit Teilnehmenden aus mindestens zwei Vereinen
 - Trainingszusammenzüge
 - Trainingswochenenden, Trainingslager

Inklusive Jugendverbände (Jubla, Pfadi, Kadetten etc.) mit Teilnehmenden jeden Alters.

- **Kategorie D:**
Pauschalbeiträge
Einen Pauschalbeitrag erhalten ZKS-Mitgliederverbände mit besonderer Struktur z.B. ASVZ, Plusport Behindertensport, Pro Senectute und der ZKS.

5. Berechtigung

Nicht beitragsberechtigt sind und kein Gesuch gestellt werden kann für:

- Vereinstrainings, Vereinskurse, Vereinslager
- Turniere
- Wettkämpfe und Leistungsvergleiche
- Leistungssport Erwachsene (ab dem Jahr des 21. Geburtstages)
- Delegierten-, resp. Mitgliederversammlungen, Konferenzen, Sitzungen, Vorstandstätigkeiten und dergleichen.
- Administrativkurse: Diese werden durch die ZKS-Ausbildung angeboten und mit Beiträgen unterstützt (vgl. Ziffer 1). Bestehen Bedürfnisse für Kurse, welche vom ZKS nicht angeboten werden, können Anträge für „On Demand-Kurse oder -Workshops“ beim ZKS eingereicht werden.
- Kurse, die keinem sportlichen Zweck dienen (z.B. reine Akquisitionen für Neumitglieder).
- Kurse in Zusammenarbeit mit kommerziellen Anbietern. Ausnahme: Sportarten, die gemäss Risikosportartengesetz dazu verpflichtet sind.
- Aus- und Fortbildungen von Leiter/innen und Trainer/innen, welche von der öffentlichen Hand subventioniert oder finanziert werden (z.B. J+S Kaderbildung, esa-Kaderbildung, 1418coach-Ausbildung, 18plus-coach Ausbildung)

6. Gesucheingaben – Ablauf und Termine

Die Richtlinien können auf der Website in der aktuell gültigen Fassung bezogen werden. Die Gesuche sind über das [ZKS-Extranet](#) zu erfassen und einzureichen.

Gesuche, welche nach Ablauf der Eingabefrist (bis 30. April) eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Anträge, die nicht den Richtlinien entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Termine – Ablauf

Schritt	Termin	Was	Wer
1	Bis 31. März	Erstellen des Gesuches	Mitgliederverband
2	Bis 15. April	Vorprüfung des Gesuches	Ausbildungsverantwortlicher Mitgliederverband ¹ mit ZKS-Coach ²
3	Bis 30. April	Einreichen des Online-Gesuches nach der Vorprüfung des ZKS-Coaches	Ausbildungsverantwortlicher Mitgliederverband ¹
4	Bis 15. August	Erfassung, Besprechung und Prüfung der Gesuche zuhanden der Swisslos-Kommission ZKS	ZKS Fachbereich Ausbildung ³ und ZKS-Geschäftsstelle ⁵
	Bis 15. Oktober	Beschluss über die Beiträge aus dem ZKS-Verbandsanteil und Antrag an das Sportamt Kanton Zürich Korrekturen oder Ablehnungen den Gesuchstellenden mitteilen	Swisslos-Kommission des ZKS ⁴ ZKS Geschäftsstelle ⁵
5	Bis 15. Januar	Mitteilung der bewilligten Beiträge an die Mitgliederverbände	ZKS Geschäftsstelle ⁵
6	Bis 31. März	Auszahlung des Beitrages an die Mitgliederverbände	ZKS Geschäftsstelle ⁵
7	Laufend	Kursbesuche mit Rapportierung an den ZKS.	ZKS-Coach ²

¹ Mitglied Kantonalen Verband

² Delegierter aus Mitgliederverband und Mitglied ZKS-Fachbereich Ausbildung

³ Gremium aus ZKS-Coaches und Mitgliedern Fachbereich Ausbildung (Delegierte aus den Mitgliederverbänden)

⁴ Delegierter aus dem Mitgliederverband und Mitglieder des Vorstandes des ZKS

⁵ Verantwortliche/r Sportfondsgesuche

7. Hinweise für das Ausfüllen des Gesuches

Die Gesucheingabe bezieht sich auf ein Kalenderjahr (1.1. – 31.12.) und kann nur im darauffolgenden Jahr geltend gemacht werden. Das Gesuch ist aufgrund der Abrechnung (effektive Werte) zu erstellen (kein Budget).

Kategorie:

Buchstaben (A, B, C, D) gemäss Ziffer 4 ff der Richtlinien.

Ausbildungsdatum:

Datum der Ausbildung. Bei mehrtägigen Kursen von – bis.

Ausbildungsbezeichnung:

Eindeutige und aufschlussreiche Bezeichnung des Kurses.

Ausbildungsort:

Durchführungsort.

Anzahl Teilnehmende:

Aufteilung in die Kategorien „bis und mit 20 Jahre“ und „über 20 Jahre“. Nur berechnete Teilnehmende gemäss Ziffer 3 der Richtlinien. Kursleitende gelten nicht als Teilnehmende.

Lektionen:

Bei Tages- bzw. Wochenkursen können pro Tag max. 6 Lektionen geltend gemacht werden. Eine ZKS-Lektion entspricht 60 Minuten. Es wird auf halbe und ganze Lektionen gerundet.

Beispiel 1:

3 L à 90 Min. = 270 Min. Umrechnung: 270 Min. : 60 Min. = 4.5 L für ZKS-Gesuch

Beispiel 2:

1 Tag = 5 L à 90 Min. = 450 Min. Umrechnung: 450 Min. : 60 Min. = 7.5 L = 6 L für ZKS-Gesuch

Beispiel 3:

5 L à 45 Min. = 225 Min. Umrechnung: 225 Min : 60 Min. = 3.75 L = 4 L für ZKS-Gesuch

Nur Lektionen, die einen sportlichen Inhalt haben (inkl. Theorie und Ausgleichsportarten) dürfen aufgeführt werden.

Ausbildungseinheiten:

Diese ergeben sich aus der Multiplikation der Anzahl Teilnehmenden mit der Anzahl ZKS-Lektionen.

Kurskosten:

Diese Angabe wird für die Berechnung des Beitrages nicht berücksichtigt. Sie dient statistischen Zwecken und sagt aus, welche Gelder die Sportverbände für die Ausbildung ausgeben. Aufzuführen sind nur die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem aufgeführten Ausbildungskurs stehen.

Einreichen des Online-Gesuches durch den Verband:

Das Online-Gesuch gilt als genehmigt, sobald der Verband das Gesuch elektronisch eingereicht hat und es vom ZKS-Coach geprüft und bestätigt wurde. Nach dem Einreichen sind seitens des Verbandes keine Änderungen mehr möglich.

8. Berechnungsgrundlagen für Beiträge, Beitragsbeschränkung, Pauschalbeiträge

Die Ausbildungsbeiträge erfolgen aufgrund der Gesucheingabe. Als Berechnungsgrundlage für die verschiedenartigen Sportverbände wird die Ausbildungseinheit, verwendet:

Ausbildungseinheiten = Anzahl Teilnehmende x Anzahl ZKS-Lektionen

Die Ausbildungseinheiten werden mit einem einheitlichen Beitragssatz (ca. CHF 2.80) multipliziert, welcher den Beitrag an den jeweiligen Verband ergibt.

Pro Mitgliederverband und Jahr kann ein Dachbeitrag eingesetzt werden.

Sportverbände mit besonderen Strukturen erhalten einen Pauschalbeitrag, welcher die Swisslos-Kommission, auf Antrag des Fachbereichs Ausbildung, festlegt (Kategorie D, Ziff. 4.)

9. Dokumente und Unterlagen

Für die Vorprüfung sind dem Coach folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

- Online-Gesuch korrekt ausgefüllt
- Teilnehmerlisten aller Kurse, gemäss [Musterteilnehmerliste](#), unterzeichnet
- Kursabrechnung, unterzeichnet
- Kursprogramm

10. Beratung der Mitgliederverbände

Den Mitgliederverbänden ist ein ZKS-Coach des Fachbereichs Ausbildung zugeteilt. Die Aufgaben des ZKS-Coaches sind:

- Beratung in Bezug auf die Gesucheingabe.
- Vorprüfung der Online-Gesuche mit dem Verbandsverantwortlichen vor dem elektronischen Einreichen an den ZKS
- Bei komplexen Gesuchen, grossen Abweichungen, ausserhalb der Richtlinien liegenden Eingaben und weiteren Unklarheiten kann ein Ausschuss des Fachbereichs Ausbildung das Gesuch zusätzlich prüfen.
- Inspektionen der Ausbildungskurse. Dazu hat der Mitgliederverband dem ZKS-Coach das Jahresausbildungsprogramm bzw. die gewünschten Ausbildungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Über die Inspektion wird zuhänden der ZKS Geschäftsstelle ein Bericht erstellt, welcher von der Kursleitung eingesehen werden kann.

11. Schlussbestimmungen

Fragen können an den zugeteilten ZKS-Coach oder an die ZKS Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Richtlinien und Musterteilnehmerlisten können auf der Website www.zks-zuerich.ch, bezogen oder beim ZKS bestellt werden.

Der Fachbereich behält sich vor, Korrekturen vorzunehmen oder ganz von Beitragszuweisungen abzusehen, wenn das Gesuch eines Verbandes trotz Abklärungen unklar oder mangelhaft ist.

Die Swisslos-Beiträge richten sich nach der Verfügbarkeit der Mittel aus dem Sportfonds des Kantons Zürich. Die Beiträge können durch den ZKS jederzeit gekürzt werden.

Diese Richtlinien wurden durch die Swisslos-Kommission am 17.09.2026 erlassen und vom Vorstand des ZKS genehmigt. Sie treten auf den 01.01.2027 in Kraft und sind ab diesem Datum anwendbar.

^A Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände, die dem ZKS angeschlossen sind.